

lem auch in den Bereichen Anerkennung, Asyl, mit Einschränkungen auch Wirtschaftsvölkerrecht. Rechtsauffassungen der afro-asiatischen Staaten werden überdurchschnittlich häufig erwähnt.

Philip Kunig

DEREK W. BOWETT

The Legal Regime of Islands in International Law

Oceana Publications, Inc., Sijthoff & Noordhoff, New York und Alphen aan den Rijn, 1979, 337 S.

Im ersten Teil des Buches geht es um allgemeine Rechtsfragen betreffend die Rechtsstellung von Inseln. Begrifflich sind „Inseln“ nach der Definition des Genfer Übereinkommens über das Küstenmeer und die Anschlußzone von 1958 allein „natürlich entstandenes Land“. Die sogenannten künstlichen Inseln erfahren eine andere völkerrechtliche Behandlung, deren wichtigste Besonderheit das Fehlen eines eigenen Küstenmeeres ist. Nach seinen Ausführungen zum Inselbegriff kommt Bowett zu territorialen Fragen wie der Abgrenzung zwischen Landgebiet und Küstenmeer bei Schärenküsten (Problem der Basislinien), der territorialen Souveränität über Inseln jeweils in den einzelnen maritimen Territorialzonen (Eingengewässer, Küstenmeer, Hohe See) und in schiffbaren Flüssen. Besondere Berücksichtigung findet die internationale Judikatur, wobei der auch heute noch in einer Vielzahl von Fragen einschlägige Schiedsspruch Max Hubers im Palmas-Fall aus dem Jahre 1928 hervorzuheben ist. Der Rechtslage von Archipelen, von künstlichen Inseln und von Inseln auf dem Kontinentalschelf sind anschließend eigene Kapitel gewidmet, die auch die künftige Rechtslage nach der Dritten Seerechtskonferenz gebührend einbeziehen. Genannt sei hier nur beispielsweise die Regelung über die Eigengewässer von Archipelstaaten.

Dem allgemeinen Teil schließt sich ein besonderer an, in dem vier aktuelle Streitfälle abgehandelt werden. Es sind dies die Abgrenzung auf dem Kontinentalschelf zwischen England und Frankreich im Bereich der Kanalinseln und am Atlantik, zweitens die türkisch-griechischen Differenzen um das Recht zur Nutzung des Ägäischen Meeres, das nach türkischer Ansicht in seinem östlich der Mittellinie gelegenen Teil zum türkischen Kontinentalsockel gehört, drittens die seewärtigen Grenzen der Anliegerstaaten im Chinesischen Meer und schließlich der kolumbianisch-venezuelanische Streit über Schelfgebiete im Golf von Venezuela. Alle Streitfälle sind anders als der vor kurzem beigelegte Streit zwischen Chile und Argentinien um Inseln im Beagle-Kanal noch nicht gelöst. Das Buch ist sorgfältig und in den meisten Teilen auch sehr ausführlich geschrieben. Allerdings muß man es trotz der wichtigen Thematik als eine außerordentlich trockene Fachschrift bezeichnen.

Hans-Heinrich Nöll

R. W. JAMES/F. M. KASSAM (Hrsg.)

Law and its Administration in a One Party State

Selected Speeches of Telford Georges. East African Literature Bureau, Nairobi, Kampala, Dar es Salaam, 1973, 150 S.

Der aus Trinidad und Tobago stammende Richter Telford Georges wurde 1965 zum ersten Chief Justice Tansanias nach dessen Umwandlung in einen Einparteienstaat ernannt. Er übte das höchste Richteramt in diesem Staat sechs Jahre lang aus und erlebte dabei so wichtige politische Weichenstellungen mit wie die Verabschiedung der Arusha Declaration von 1967. Erst als Nachfolger von Georges wurde erstmals ein tansanischer Richter Chief Justice. Ge-